



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Keine halben Sachen bei der Rettungshelfergleichstellung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ihren Gesetzentwurf zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes zurückzunehmen, diesen unverzüglich unter vollständiger Berücksichtigung der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz zur Helfergleichstellung mit Schreiben vom 18. August 2016 zu überarbeiten und dem Landtag zeitnah erneut vorzulegen, damit dem mit dem Beschluss vom 9. Juni 2016 (Drs. 17/11891) zum Ausdruck gebrachten Willen des Landtags auf Vorlage eines Gesetzes zur Retterfreistellung unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) durch die Staatsregierung endlich und vollumfänglich Genüge getan wird.

Begründung:

Mit Beschluss vom 9. Juni 2016 (Drs. 17/11891) folgte der Landtag einstimmig einem Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 7. April 2016 (Drs. 17/10772,) welcher neben der Berichterstattung über das Ausmaß der Erstattungen für Helferfreistellungen und der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Einführung eines Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruchs für ehrenamtliche Einsatzkräfte, die nicht zu den ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rettungsdienst gemäß Art. 33a Abs. 1 des Bayeri-

schen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) i.V.m. § 44 Abs. 1 AVBayRDG zählen, auch die Aufforderung zur Vorlage eines Zeitplans zur Vorlage eines Gesetzes zur Retterfreistellung unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 3 AVBayRDG durch die Staatsregierung beinhaltete.

Mit Schreiben vom 23. September 2016 kam die Staatsregierung ihrer Auskunftspflicht nach. Jedoch hatte sie schon am 14. Juni 2016 in der Sitzung des Ministerrates einen Gesetzentwurf zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen.

Zu diesem Gesetzentwurf nahm u.a. auch die Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz mit Schreiben vom 18. August 2016 Stellung und bemängelt hierin u.a., dass entgegen der Ankündigung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr entsprechend des Gesetzesentwurfs nicht von einer Helfergleichstellung gesprochen werden könne. Insbesondere bemängelt die Arbeitsgemeinschaft zum Beispiel, dass zwar künftig die Mitglieder von Schnell-Einsatz-Gruppen von Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüchen erfasst werden, bei der Einschränkung auf Schnell-Einsatz-Gruppen die Dynamik von Einsatzlagen jedoch nicht ausreichend berücksichtigt wird. So würden zum Beispiel alarmierte Einzelpersonen wie Fachberater oder auch Angehörige von Einsatzstäben von der Regelung ausgeschlossen. Außerdem wird bemängelt, dass im Gesetzesentwurf als Voraussetzung für das Entstehen von Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüchen die Alarmierung durch eine Integrierte Leitstelle (ILS) bei der Abwehr einer konkreten Gefahr vorausgesetzt wird. Hierdurch wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die Alarmierung bestimmter Einsatzeinheiten durch eine einzelne ILS oft nicht möglich ist, da sich die Schnell-Einsatz-Gruppen aus Einzelpersonen formieren. Es ist vielmehr üblich, diese separat bzw. telefonisch zu alarmieren. Nicht unter die Freistellung fallen sollen ferner Ausbildungs- und Übungszeiten; auch insofern ist das Gesetz nachzubessern, um eine tatsächliche Rettungshelfergleichstellung mit den Feuerwehren zu erreichen.